

Geschäftsordnung

der Luftsportgruppe Bocholt e.V.

Enthaltene Änderungen:

1. 08.03.1985
2. 05.03.1993
3. 30.03.1995
4. 21.02.1997
5. 07.11.1997
6. 17.03.2001
7. 07.04.2006
8. 02.11.2007

1. Beiträge

Der Beitrag ist monatlich fällig und wird auf das Segelflugkonto der LSG Bocholt eingezahlt. Geschäftsjahr ist das Zeitjahr.

1.1 Beiträge pro Monat

aktive Mitglieder bis 21 Jahre, Fluglehrer mit Nutzung von Vereinsflugzeugen und Arbeitslose	31,00 €
aktive Mitglieder ab 21 Jahre	46,00 €
Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende	36,00 €
Privatflieger und Fluglehrer (nur Schulung)	18,00 €

Für Flugzeiten und Starts an den Winden der Ausbildungsgemeinschaft in Borken Hoxfeld fallen keine weiteren Kosten an. Fremdstarts und Flugzeugschlepps werden gesondert berechnet. Aufschlüsselung der Beiträge kann eingesehen werden.

Die Luftsportgruppe Bocholt e.V. ist Mitglied der Motorfluggruppe Borken e.V. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Motorflugzeuge, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge der Motorfluggruppe Borken e.V. zu den für ihre Mitglieder geltenden Bedingungen zu nutzen. Die aktuellen Konditionen können über die Motorfluggruppe Borken e.V. in Erfahrung gebracht werden.

1.2 Benutzungspauschale für Vereinsflugzeuge

pro ausgefallenen Flugtag in Borken	25,00 €
-------------------------------------	---------

Das Präsidium behält sich vor, die Gebühr bei besonderem Engagement für den Verein zu reduzieren oder zu erlassen.

1.3 Startberechtigung

Startberechtigung für die jeweilige Flugsaison ist erlangt, wenn ein Dauerauftrag

besteht, der 11 von 12 Teilen des Jahresbeitrages beinhaltet.

2. Aufnahmegebühren

Für die Aufnahme in die Luftsportgruppe Bocholt wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben:

	Mit Schein	Ohne Schein
bis 21 Jahre	150 €	100 €
ab 21 Jahre	200 €	150 €

2.1 Probezeit

Für Neumitglieder wird eine Probezeit von einem Jahr eingeführt. Bei Eintritt ist die halbe Aufnahmegebühr fällig, die zweite Hälfte nach einem Jahr.

3. Gebühren für nicht wahrgenommene Platzdienste

Bis 21 Jahre	30,00 €
Ab 21 Jahre	50,00 €

4. Privatpiloten mit eigenem Fluggerät

Vereinsmitglieder mit eigenem Fluggerät haben alle Rechte und Pflichten eines Normalmitgliedes. Sie leisten aber keine Werkstattarbeit. Benutzen Privateigner während des laufenden Jahres ein Vereinsflugzeug (ausgenommen zu Sicherheits- und Überprüfungsstarts), so werden sie damit sofort in den Status „aktives Mitglied“ eingegliedert.

5. Passive Mitgliedschaft

Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 75 € pro Jahr. Das passive Mitglied hat 2 Freiflüge pro Jahr zur Verfügung, wobei diese innerhalb der Familie übertragbar sind.

6. Werkstattarbeit

Nach Beendigung der Flugsaison müssen die Segelflugzeuge, Winde, Transportanhänger, Lepo sowie sämtliche Geräte, die zum Flugbetrieb benötigt werden, in der Vereinswerkstatt gewartet und überholt werden. Für die Durchführung und Abrechnung gilt das „Schweizer Modell“:

6.1

Es werden keine festen Werkstattstundenzahlen vorgegeben, es wird gearbeitet, bis die Vorhaben abgearbeitet sind. Alle Werkstattstunden werden auf abzeichnungspflichtigen Werkstattstundenzetteln erfasst. Die Summe dieser Stunden

ist die Grösse „Alle“.

6.2

Es werden 80 % dieser Stunden zum gesamten „BerechnungsAlle“. Also: „BerechnungsAlle“ wird aus $(\text{„Alle“}/100)*80$ gewonnen.

6.3

Dieses „BerechnungsAlle“ wird geteilt durch die Anzahl der werkstattpflichtigen Erbringer (=“Personen“) der Stundenzahl „Alle“. Es entsteht ein gerechnetes „StundenIst“ aus „BerechnungsAlle“/“Personen“.

6.4

Minderstunden unter diesem „StundenIst“ werden mit 8 € die Stunde von allen werkstattpflichtigen Personen erhoben, alle Werkstattaktiven, die über dem Faktor 1,5 des „StundenIst“ liegen, erhalten pro Stunde 8 € gutgeschrieben. Mitglieder des geschäftführenden Vorstandes und aktive Fluglehrer erbringen durch funktionsbedingten Einsatz ihre Arbeitsleistung.

7. Flugbetrieb

7.1 Schulung

Der diensthabende Fluglehrer überwacht die Schulflugzeuge und setzt die Startfolge fest.

7.2 Scheinpiloten

Für Scheinpiloten gilt die rücksichtnehmende Absprache bezüglich der Benutzung der Schulflugzeuge.

7.3 Flugschüler

Für Flugschüler gilt folgender Grundsatz:

Der Flugbetrieb fängt mit dem Aufrüsten an und endet, wenn alle Flugzeuge sachgerecht untergebracht sind.

Nur Ausbildungspersonal darf Flugschülern in der Luft Anweisungen erteilen.

7.4 Musterwechsel

Der Umstieg auf ein anderes Muster innerhalb des Vereins bedarf grundsätzlich der Zustimmung eines Fluglehrers.

7.5 Überprüfungsstarts

Zu Beginn der Flugsaison macht jedes aktive Vereinsmitglied mindestens einen Überprüfungsstart in den eingetragenen Startarten mit einem Fluglehrer.

7.6 Sorgfaltspflichten

Jeder Pilot hat die Pflicht, das Flugzeug äußerst sorgfältig zu behandeln. Insbesondere

sind die im Flughandbuch beschriebenen Betriebsarten und Betriebsgrenzen einzuhalten. Die Sauberhaltung von Flugzeugen, Winde und Lepos gehört zu den Pflichten eines jeden Benutzers.

7.7 Gastflüge

Gäste dürfen nur auf dem hinteren Sitz geflogen werden, auch eventuelle Anfänger. Gastfluggebühren betragen pauschal 15 € für die ersten 15 Minuten und dann jede weitere Minute 0,50 € und werden in die Startliste eingetragen. Neue Scheininhaber dürfen Gäste erstmalig nach einer Flugpraxis von 10 Flugstunden nach Absprache mit dem diensthabenden Fluglehrer fliegen. Es wird vorsorglich auf die 90-Tage-Regelung hingewiesen.

Scheininhaber untereinander regeln die Funktion des verantwortlichen Luftfahrzeugführers, daß der verantwortliche Luftfahrzeugführer vorne sitzt.

7.8 Gerätetausch

Ein Austausch von Geräten in den Flugzeugen ist nur nach Absprache mit den hierfür verantwortlichen Personen zu treffen. Eine Nutzung der Flugzeuge durch Vereinsfremde ist nur zulässig, wenn ein vom Präsidium genehmigter Chartervertrag vorliegt.

7.9 Startleiter

Jeder Scheininhaber wird gemäß einem schriftlich vorliegenden Jahres-Startleiterplan als Startleiter eingeteilt. Dabei sind die vereinseigenen Gerätschaften zu benutzen. Der Dienst des Startleiters beginnt mit der Aufnahme des Segelflugbetriebes und seiner Eintragung bei der Flugleitung, endet mit der Austragung oder dem Ende des Flugbetriebes.

7.10 Windenfahrer

Jeder Luftfahrerscheininhaber muß den Windenfahrerschein erwerben. Vereinsmitglieder ab dem 15. Lebensjahr können den Windenfahrerschein erwerben, auch ohne im Besitz einer GPL zu sein. Den Windendienst regelt der schriftlich vorliegende Jahreswindenfahrerplan.

8. Versicherungen

Die Versicherungsbedingungen und Leistungen werden aufgrund des angehefteten „Neuer Sportversicherungsvertrag – Leistungsübersicht“ geregelt.

9. Wahlturnus

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem dreiköpfigen Präsidium und wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

10. Jugendordnung

Neben der Satzung des Vereins und der GO gibt sich die Luftsportjugend eine eigene Satzung, die „Jugendordnung“. Sie findet sich als Anlage zur GO.

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Bocholt, der 02.11.2007

Das Präsidium